

BETREUUNGSVERTRAG

betreffend die „zu betreuende Person“:

Name:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Telefonnummer:

Email:

1. Persönliche Daten der Vertragspartner

1.1. Auftraggeber

- ☐ **Zu betreuende Person**
- ☐ **Vertretung im Namen der zu betreuenden Person**
(z.B. Erwachsenenvertretung, gesetzlicher Vertretung, etc.)
- ☐ **Eine andere Person zugunsten der zu betreuenden Person** (z.B. Angehöriger, Vertrauensperson)

Name:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Bei Vertretung Nachweis der Vertretungsmacht / (Vorsorge-) Vollmacht, Beschluss des Pflegschaftsgerichts (z.B. Bestellung einer Erwachsenenvertretung):

(der Nachweis ist in Kopie beizulegen)

Telefonnummer:

Email:

Verhältnis:

1.2. Auftragnehmer, im Folgenden „Betreuungsunternehmen“ genannt

Name / Firma:

Geburtsdatum / Firmenbuchnummer:

Anschrift / Sitz:

Email:

Telefax:

Telefonnummer:

2. Vertragsgegenstand und Grundlagen des Betreuungsvertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Betreuung der zu betreuenden Person in deren Privathaushalt durch ein selbständiges Betreuungsunternehmen in Österreich. Die **Beilage ./B1** (ergänzende Pflichtenauflistung) und die **Beilage ./B2** (medizinische Anordnungen) dienen der näheren Information und Abklärung; sie **stellen einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar**.

- 2.1. Das Betreuungsunternehmen erklärt das Gewerbe der **Personenbetreuung** bei der jeweils für sie zuständigen Gewerbebehörde in Österreich angemeldet zu haben und während des gesamten Leistungszeitraums nicht ruhend zu stellen.
- 2.2. Die Vertragsparteien erklären, die **Beilage ./B1** über die allgemeinen Rechte und Pflichten eines Betreuungsunternehmens gelesen zu haben und diesen ausdrücklich zuzustimmen.
- 2.3. Bei gegenständlichem Vertrag handelt es sich um einen Dienstleistungsvertrag. Die zu betreuende Person beziehungsweise der Auftraggeber ist gegenüber dem Betreuungsunternehmen **nicht weisungsbefugt**. Die Art der (ordnungsgemäßen) Leistungserbringung ist dem Betreuungsunternehmen überlassen.
- 2.4. Zur Wahrung der Integrität der Betreuungspersonen wird vereinbart, dass sich keine Wertgegenstände oder höhere Bargeldbeträge oder Sonstiges, was als wertvoll betrachtet wird, im Haushalt befinden. Weiters wird vereinbart, dass den Betreuungspersonen KEINE Bankzugangsdaten (Bankomatcode, etc.) bekannt gegeben werden.

3. Leistungen

3.1. **Leistungen ohne Vorliegen bestimmter Voraussetzungen** (Hinweis: Jene nachfolgenden Leistungen, die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart werden sollen, sind anzukreuzen)

- ☐ **Haushaltsnahe Tätigkeiten** (Zubereitung von Mahlzeiten, Vornahme von Besorgungen, Reinigungstätigkeiten, Durchführung von Hausarbeiten, Durchführung von Botengängen, Sorgetragung für ein gesundes Raumklima, Betreuung von Pflanzen und Tieren, Wäscheversorgung - Waschen, Bügeln, Ausbessern).

Hiervon ausgenommen sind:

- ☐ **Unterstützung bei der Lebensführung** (Gestaltung des Tagesablaufs, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen, Gesellschafterfunktion im Sinne von Gesellschaft leisten, Konversationen führen, gesellschaftliche Kontakte aufrechterhalten, Begleitung bei diversen Aktivitäten).

Hiervon ausgenommen sind:

- ☐ **Praktische Vorbereitung der zu betreuenden Person auf einen Ortswechsel** (z.B. Umzug, Verlegung, Transferierung).

Hiervon ausgenommen sind:

- ☐ **Sonstige oben nicht erwähnte Leistungen**, wobei es sich nicht um pflegerische Leistungen der Basisversorgung, sowie um Leistungen wie etwa ärztliche, zahnärztliche, physiotherapeutische, ergotherapeutische, diätologische, logopädische, psychotherapeutische und gesundheitspsychologische Tätigkeiten handeln darf, die ausschließlich Gesundheitsberufen vorbehalten sind.

- ☐ **Dokumentation:** Das Betreuungsunternehmen hat ein Haushaltsbuch zu führen über die erbrachten Leistungen und getätigten Ausgaben. Es ist verpflichtet die Belege für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren. Über Anfragen der zu betreuenden Person bzw. des Auftraggebers hat das Betreuungsunternehmen eine Abschrift des Haushaltsbuches bzw. der Belegsammlung gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen.

3.2. **Leistungen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen**

Hinweis: Ohne Vorliegen einer Anordnung und Einweisung dürfen die folgenden Tätigkeiten nur dann vereinbart werden, wenn aus medizinischer Sicht keine Umstände vorliegen, die eine Anordnung oder Einweisung erforderlich machen.

Solche Umstände können beispielsweise Störungen und Krankheiten des Stütz- und Bewegungsapparates sowie auch Blut-, Herz-, Lungen- Zucker-, Stoffwechsel-, oder Infektionskrankheiten sein, aber auch Allergien, Operationen oder die Einnahme von Medikamenten an sich.

Liegt ein solcher Umstand jedoch vor, darf eine der nachfolgenden pflegerischen Tätigkeiten lediglich über Anordnung bzw. gemäß Beilage /B2 unter Beiziehung von medizinischem Fachpersonal (Arzt oder Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester/ Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger) vereinbart und durchgeführt werden!

Die zu betreuende Person bzw. der Auftraggeber hat vor Vereinbarung der hier angeführten pflegerischen Tätigkeiten sicherzustellen, dass das Betreuungsunternehmen über alle bekannten und aus medizinischer Sicht in Frage kommenden Umstände informiert und aufgeklärt wurde.

☐ Ja, folgender Umstand liegt vor: _____ Liegt eine entsprechende Anordnung samt Einweisung durch medizinisches Fachpersonal vor? ☐ Ja, sohin werden die folgenden, davon abgedeckten Tätigkeiten vereinbart: ☐ die Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme; ☐ die Unterstützung bei der Körperpflege; ☐ die Unterstützung beim An- und Auskleiden; ☐ die Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten; ☐ die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen; Gesamt wurden _____ Tätigkeiten angekreuzt. ☐ Nein, sohin sind Leistungen nach Beilage .B2 unter Beiziehung medizinischen Fachpersonals festzulegen.	☐ Nein, es liegen <u>keine</u> derartigen Umstände vor, sodass <u>keine</u> Anordnung oder Einweisung eines medizinischen Fachpersonals erforderlich ist. Es wird daher <u>ohne medizinische oder ärztliche Anordnung und/oder Einweisung</u> die Durchführung folgender pflegerischer Tätigkeiten vereinbart: ☐ die Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme; ☐ die Unterstützung bei der Körperpflege; ☐ die Unterstützung beim An- und Auskleiden; ☐ die Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten; ☐ die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen; Gesamt wurden _____ Tätigkeiten angekreuzt.
--	--

4. Handlungsleitlinien für Alltag und Notfall

4.1. Das Betreuungsunternehmen verpflichtet sich im Notfall und bei erkennbarer Verschlechterung des Zustandsbildes der zu betreuenden Person (z.B. bei hohem Fieber, Schmerzen, Krankheit, Änderungen im Ess-, Trink- oder Schlafverhalten, Unruhe, Teilnahmslosigkeit, Verdauungsstörungen) die von der zu betreuenden Person bzw. dem Auftraggeber bekanntzugebenden Notfallkontakte zu verständigen. Dabei ist zu beachten, dass die anzugebenden Notfallkontakte mit der Verarbeitung ihrer Daten durch das Betreuungsunternehmen nachweislich (schriftlich dokumentiert und von diesen unterfertigt) einverstanden sind und vom Betreuungsunternehmen insbesondere entsprechend Art 13 DSGVO informiert werden.

4.2. Sowohl bei erkennbaren Verschlechterungen des Zustandsbildes, als auch im Notfall sind alle in der Situation erforderlichen, dem Wohle der zu betreuenden Person dienende Maßnahmen unter Achtung ihrer Integrität und Würde zu ergreifen. Insbesondere hat das Betreuungsunternehmen erforderlichenfalls einen Rettungsdienst zu verständigen.

Zusätzlich wird für den Notfall vereinbart:

Info an zuständige CCM von Malteser Care

Name CCM: _____ **Tel.Nr. +43** _____

Die zu betreuende Person bzw. der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Erfüllung der Handlungsleitlinien erforderlichen Informationen dem Betreuungsunternehmen mitzuteilen und den Zutritt in den Wohnbereich der zu betreuenden Person durch das Betreuungsunternehmen sicherzustellen.

4.3. **Angaben über Umstände oder Besonderheiten die bei den vereinbarten Tätigkeiten zu berücksichtigen sind** (z.B. Allergien oder Unverträglichkeiten):

5. Leistungszeitraum / Beendigung des Vertrages

5.1. Beginn der Leistungserbringung erfolgt am _____ (TT.MM.JJJJ).

5.2. Vertragsdauer:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Die Laufzeit des Vertrages ist befristet zum _____ (TT.MM.JJJJ) und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- ☐ der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (unbefristet).

5.3. Beendigung eines unbefristeten Vertrages

Der Betreuungsvertrag endet jedenfalls mit dem Tod der zu betreuenden Person, wobei das Betreuungsunternehmen in diesem Fall einen bereits im Voraus gezahlten Werklohn anteilig zu erstatten hat.

Der Betreuungsvertrag endet auch durch Insolvenz oder Auflösung des Betreuungsunternehmens (bzw. mit dem Tod des Einzelunternehmers) oder aus wichtigem Grund, wie Nichtzahlung des vereinbarten Entgelts durch den Auftraggeber.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen (auch bei einem befristeten Vertragsverhältnis) jeweils unter **Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats** aufgelöst werden.

5.4. Die Leistungserbringung erfolgt in folgendem Zeitfenster / an folgenden Tagen / in folgenden Wochenintervallen:

1 Woche – 70 Std. 2 Wochen – 140 Std. 3 Wochen – 210 Std. 4 Wochen – 280 Std.

als Richtlinie gelten 10 Std. Betreuungsleistungen pro Tag zuzüglich einer zusammenhängenden Pause von zwei Stunden

Je Monat werden durchschnittlich **300** Stunden an Betreuungsleistungen erbracht.

Ergänzende Bemerkungen:

In der stundenweisen Betreuung: ☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr ☐ Sa ☐ So ____ Wochenstunden

Die Durchführung der Tätigkeiten und die zeitliche Lage der Leistungserbringung hat sich grundsätzlich an den Bedürfnissen der zu betreuenden Person zu orientieren (Beilage ./B1) und ist gegebenenfalls mit sonstigen, ebenfalls beauftragten Betreuungsunternehmen abzustimmen.

6. Vertretung bei Verhinderung des Betreuungsunternehmens

Die Vertretung des Betreuungsunternehmens wird geregelt wie folgt: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Beistellung des Ersatzbetreuungsunternehmens durch das Betreuungsunternehmen:

Die Erbringung der vertraglichen Leistungen erfolgt tunlichst durch dasselbe (Ersatz-) Betreuungsunternehmen. Im Falle dessen Verhinderung (z.B. durch Krankheit der Mitarbeiter) ist das Betreuungsunternehmen berechtigt ein Ersatzbetreuungsunternehmen einzusetzen. Die Erbringung der vertraglichen Leistungen kann (in begründeten Fällen) im Vertretungswege geschehen

oder

- ☐ Beistellung des Ersatzbetreuungsunternehmens durch die zu betreuende Person bzw. durch den Auftraggeber

HINWEIS: Die Vornahme einer pflegerischen oder ärztlichen Tätigkeit darf von der Vertretung (Ersatzbetreuungsunternehmen) ausschließlich nach entsprechender Einweisung und Anleitung durch medizinisches Fachpersonal im konkreten Fall erfolgen!

7. Werklohn und Fälligkeit

7.1. Der monatliche Werklohn für die Erbringung der vereinbarten Tätigkeiten (exkl. Umsatzsteuer und Barauslagen) beträgt für alle tätigen Betreuungsunternehmen monatlich insgesamt:

€ _____ (Tageshonorar mal Kalendertage im Monat)

7.2. **Am 25.12., 26.12. sowie am 01.01. gilt ein Zuschlag von 100 % als vereinbart.**

7.3. Sofern es sich beim Betreuungsunternehmen um einen Kleinunternehmer mit Sitz in Österreich handelt (Jahresumsatz nicht mehr als € 55.000,- netto), ist dieses grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Handelt es sich um keinen Kleinunternehmer mit Sitz in Österreich beträgt die allenfalls zu entrichtende Umsatzsteuer:

€ _____

7.4. Der monatlich zu zahlende Gesamtbetrag beträgt sohin bei 31 Kalendertagen:

€ _____

7.5. Fahrtkosten sind gesondert gegen Beleg vom Auftraggeber direkt an das Betreuungsunternehmen zu bezahlen.

7.6. Freie Kost und Logis für das Betreuungsunternehmen sind Teil der Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes und daher integrierender Vertragsbestandteil.

7.7. Für die Entrichtung von Steuern und Beiträgen der Sozialversicherung hat das Betreuungsunternehmen selbst Sorge zu tragen.

7.8. Heilbehelfe, Heilmittel u.ä., die zur vereinbarten Versorgung der zu betreuenden Person erforderlich sind (Inkontinenzprodukte, Medikamente, Bandagen, etc.), stellen ersatzfähige Barauslagen dar und sind unter Übermittlung der Originalbelege in folgenden Zeiträumen abzurechnen _____ (z.B. monatlich, ¼ jährlich).

7.9. Das Betreuungsunternehmen verrichtet sämtliche Tätigkeiten selbständig und hat im Falle einer (wenn auch unverschuldeten) Verhinderung der Leistungserbringung keinen Anspruch auf Werklohn. Hat jedoch die Verhinderung ihren Ursprung in der Sphäre der zu betreuenden Person bzw. des Auftraggebers, bleibt der Anspruch auf Werklohn aufrecht.

7.10. Aufwendungen für Betriebsmittel und Eigenversorgung stellen keine ersatzfähigen Barauslagen dar.

7.11. Der monatliche Werklohn **ist zum 1. Tag** (z.B. „1.“ oder „15.“ oder „letzten“) des jeweiligen Monats der Leistungserbringung **fällig** und mit 5-tägiger Nachfrist wie folgt zu entrichten:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ gegen Ausstellung einer Zahlungsbestätigung in bar, oder

☒ mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf folgendes Bankkonto:

Kontoinhaber: Malteser Care GmbH IBAN: AT68 1200 0515 8809 2986

7.12. Das Betreuungsunternehmen hat das Vermittlungsunternehmen **Malteser Care GmbH** ermächtigt, den monatlichen Preis am Tag der Fälligkeit einzufordern, mit schuldbefreiender Wirkung entgegenzunehmen, allfällige Zinsen zu erheben sowie nötigenfalls die Forderung gerichtlich einzutreiben.

☒ **Ja**

☐ Nein

7.13. Im Falle des Zahlungsverzugs werden **Verzugszinsen** in Höhe von 4 % p.A. veranschlagt. Überweisungsaufträge am Tag der Fälligkeit gelten als rechtzeitig.

8. Förderungsrelevante Angaben

8.1. Bezieht die zu betreuende Person **Pflegegeld**?

☐ Ja, der zu betreuenden Person wurde
mit Bescheid vom _____
Pflegegeld der Stufe ____ gewährt.

☐ Nein

8.2. Liegt eine **(fach-)ärztliche Bestätigung** oder eine **begründete Bestätigung** durch sonstiges zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufenes, medizinisches Fachpersonal über den Bedarf einer 24 Stunden Betreuung vor?

☐ Ja

☐ Nein

Wenn nein, besteht die **Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung**?

☐ Ja

☐ Nein

9. Mitwirkungspflichten des Betreuungsunternehmens

Das Betreuungsunternehmen verpflichtet sich zwecks Stellung eines Antrages/Ansuchens auf Zuschuss aus dem Unterstützungsfond für Menschen mit Behinderung bei der zuständigen Stelle zur Herausgabe insbesondere folgender Nachweise und Dokumente:

1. Erklärung, dass auf Grund der selbständigen Erwerbstätigkeit eine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft jedenfalls auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage besteht und die Einsatzzeit des Betreuungsunternehmens zumindest 48 Stunden wöchentlich beträgt,
2. Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers über die Anmeldung des Betreuungsunternehmens (sofern es sich um ein Betreuungsunternehmen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat handelt, ist ein Nachweis über die Anmeldung zur Sozialversicherung in diesem EU-Mitgliedsstaat sowie über die geleisteten Beiträge beizubringen),
3. Meldezettel des Betreuungsunternehmens,
4. Nachweis im Sinne des Bundespflegegesetzes, sofern vorhanden, über
 - eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen der eines Heimhelfers entspricht (bzw. Nachweis eines Ausbildungsinstitutes über die Absolvierung eines Pflegekurses im Umfang von zumindest 200 Stunden Theorie und Praxis), oder
 - die sachgerechte Durchführung der Betreuung der zu betreuenden Person seit zumindest sechs Monaten (im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes oder gemäß § 159 Gewerbeordnung 1994), oder
 - die Ausübung bestimmter pflegerischer und/oder ärztlicher Tätigkeiten nach Anordnung, Unterweisung und unter der Kontrolle eines diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers bzw. Arztes (Befugnis gemäß § 3b oder § 15 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes oder gemäß § 50b des Ärztegesetzes 1998).

10. Datenschutzerklärung

10.1. Personenbezogene Daten

Zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen ist es erforderlich, dass die zu betreuende Person und deren Vertretung, bzw. ein von der zu betreuenden Person allenfalls abweichender Auftraggeber (die im Folgenden gemeinsam als „Betroffene“ bezeichnet werden) dem Betreuungsunternehmen die vorangehend auszufüllenden Daten bekannt geben. Die Nichtbereitstellung dieser Daten hätte zur Folge, dass vertraglich vereinbarte Leistungen vom Betreuungsunternehmen nicht erbracht werden können. „Betroffener“ ist auch jede andere Person, deren Daten im Rahmen des gegenständlichen Vertragsabschlusses allenfalls erhoben und/oder verarbeitet werden.

Das Betreuungsunternehmen erklärt, die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Betroffenen nur soweit vorzunehmen, als es zur Durchführung und Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen aufgrund des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist. Dies unter Einhaltung der datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen. Die diesbezügliche Rechtsgrundlage ergibt sich aus Art 6 Abs 1 lit. b) und c) DSGVO. Demnach ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Erfüllung des mit den Betroffenen abgeschlossenen, gegenständlichen Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der Betroffenen erfolgen, oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Letzteres betrifft insbesondere die Abklärung medizinischer Anordnungen (vgl. Pkt 3.2. sowie § 1 Abs 4 HBeG), die Erstellung von Handlungsleitlinien für den Alltag und Notfall sowie die Zusammenarbeit mit den in die Pflege und Betreuung involvierten Personen (vgl. Pkt 4. sowie § 5 ff HBeG).

Im Hinblick auf die gegebenenfalls durch das Betreuungsunternehmen vorzunehmende Verarbeitung sensibler Gesundheitsdaten (siehe insb. Punkt 3.2.) ergibt sich die Zulässigkeit aufgrund von Art. 9 Abs 2 lit h) DSGVO, wonach die Verarbeitung dieser Daten – soweit erforderlich und gesetzlich geregelt (in diesem Fall insbesondere durch das GuKG und Ärztegesetz) - unter anderem für die Versorgung, Behandlung und Verwaltung von Systemen und Dienste im Gesundheits- oder Sozialbereich, zulässig ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Betreuungsunternehmen insbesondere gem. § 7 HBeG zur Verschwiegenheit über alle diesem in Ausübung seiner Tätigkeiten bekannt gewordenen oder anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet ist. Dies gilt lediglich dann nicht, wenn das Betreuungsunternehmen von dem jeweils Betroffenen von der Verschwiegenheit befreit wurde oder sich eine Auskunftspflicht aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

10.2. Rechte der Betroffenen

Die Betroffenen haben jederzeit das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten, personenbezogenen Daten, über deren Herkunft, Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung nicht mehr notwendiger oder unrichtiger oder unzulässig verarbeiteter Daten. Die Betroffenen verpflichten sich, dem Betreuungsunternehmen Änderungen ihrer persönlichen Daten mitzuteilen. Die Betroffenen haben jederzeit das Recht, eine etwaige außerhalb des gegenständlichen Vertrages ausdrücklich erteilte Einwilligung zur Nutzung ihrer personenbezogenen Daten, die über die zur Durchführung und Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgeht, zu widerrufen.

Für die Erhebung der Daten ist das unter Pkt. 1.2. des gegenständlichen Vertrages genannte Betreuungsunternehmen verantwortlich. Die Betroffenen können ihre Rechte (z.B. Eingabe auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Widerspruch) gegenüber dem verantwortlichen Betreuungsunternehmen unter den in Pkt 1.2. genannten Kontaktdaten geltend machen.

Für den Fall, dass die Betroffenen der Auffassung sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch das Betreuungsunternehmen gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt werden bzw. worden sind, besteht die Möglichkeit, sich bei der in Österreich als Aufsichtsbehörde zuständigen Datenschutzbehörde zu beschweren.

10.3. Datensicherheit

Der jeweilige Schutz der personenbezogenen Daten der Betroffenen hat durch das Betreuungsunternehmen durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen zu erfolgen. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation. Das Betreuungsunternehmen hat daher sicherzustellen, dass die Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet.

10.4. Übermittlung von Daten an Dritte

Zur Erfüllung bzw. Vornahme der im gegenständlichen Vertrag vereinbarten Leistungen ist es erforderlich, dass die Daten der Betroffenen an die bei der Erfüllung der Verpflichtungen unter Punkt 3.(Leistungen), Punkt 4. (Handlungsleitlinien für Alltag und Notfall), Punkt 6.(Vertretung bei Verhinderung des Betreuungsunternehmens), Punkt 9. (Mitwirkungspflichten des Betreuungsunternehmens), bzw. in Beilage /2 (Erforderlichkeit medizinischer Anordnungen) mitwirkenden Personen erfolgt. Dies betrifft insbesondere die folgenden Kategorien von Empfängern jeweils im Zusammenhang mit den von diesen zu erbringenden Leistungen: medizinische Einrichtungen, medizinisches Fachpersonal, Pflegeeinrichtungen, Familienangehörige der zu betreuenden Person, Rettungsdienste, Versicherungsträger, Transportunternehmen, Behörden und Vertragspartner der zu betreuenden Person (z.B. Vermittlungsunternehmen). Eine Weiterleitung der Daten hat jedoch ausschließlich auf Grundlage der DSGVO zu erfolgen und ist begrenzt durch die zur Erfüllung des gegenständlichen Betreuungsvertrages erforderlichen Zwecke oder einer etwaigen von den Betroffenen ausdrücklich erhaltenen, vorangehenden Einwilligung.

Manche der in den vorgenannten Empfängergruppen vertretenen Empfänger von personenbezogenen Daten könnten sich außerhalb von Österreich befinden und/oder die personenbezogenen Daten im Ausland verarbeiten. Das Datenschutzniveau in anderen Ländern entspricht unter Umständen nicht jenem in Österreich. Das Betreuungsunternehmen erklärt daher, die personenbezogenen Daten der Betroffenen nur in Länder, für welche die EU-Kommission entschieden hat, dass sie über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen, zu übermitteln, oder andernfalls Maßnahmen zu setzen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau haben (In diesem Fall hat das Betreuungsunternehmen mit den Empfängern Standardvertragsklauseln (2010/87/EC und 2004/915/EC) abzuschließen). Das Betreuungsunternehmen hat die Betroffenen im Vorhinein schriftlich darüber zu informieren, wenn es beabsichtigt, Daten an einen Empfänger in einem nicht zur EU zugehörigen Drittland weiterzugeben.

10.5. Bekanntgabe von Datenpannen

Das Betreuungsunternehmen hat sicherzustellen, dass Datenpannen frühzeitig erkannt und gegebenenfalls unverzüglich den Betroffenen, bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) unter Einbezug der jeweils betroffenen Datenkategorien, gemeldet werden.

10.6. Aufbewahrung der Daten

Das Betreuungsunternehmen erklärt die Daten der Betroffenen nicht länger aufzubewahren als dies zur Erfüllung der vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche erforderlich ist. Kriterien hierfür sind die gesetzlichen Fristen im Rechnungswesen, Steuer- und Zollrecht, im Vertragswesen, Arbeits- und Sozialrecht sowie auch branchenspezifische Fristen (z.B. beträgt die Pflicht zur Aufbewahrung des Haushaltsbuches sowie der Belege nach § 160 GewO 2 Jahre).

10.7. Weitergehende Informationspflicht des Betreuungsunternehmens

Für den Fall, dass Daten der Betroffenen nicht durch das Betreuungsunternehmen selbst erhoben werden (z.B. durch das Vermittlungsunternehmen), hat das Betreuungsunternehmen die über die vorangehende Datenschutzerklärung hinausgehende Mitteilungspflicht nach Artikel 14 DSGVO zu beachten.

11. Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 11.1. An das Betreuungsunternehmen gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc. – ausgenommen Mängelanzeigen und Rücktrittserklärungen – bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit einem Schriftstück samt Originalunterschrift (die Übermittlung via Telefax oder einfacher Email ist ausreichend).
- 11.2. **Belehrung über das Rücktrittsrecht:** Hat der Auftraggeber die Vertragserklärung weder in den Geschäftsräumlichkeiten, noch auf einem Marktstand des Betreuungsunternehmens sowie ohne selbst das Vertragsverhältnis angebahnt zu haben, abgegeben, so kann er von einem Vertragsantrag oder einem Vertrag binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist beginnt mit Ausfolgung einer Urkunde die den Namen und die Anschrift des Betreuungsunternehmens sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, Rücktrittsfrist und Vorgangsweise über die Ausübung des Rücktrittsrechtes enthält, frühestens jedoch mit Zustandekommen des Vertrages. Ein Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Auftraggeber die geschäftliche Verbindung mit dem Betreuungsunternehmen angebahnt hat, oder im Vorfeld keine Besprechungen stattgefunden haben oder bei Verträgen, die dem Fern- Auswärts- Geschäftesgesetz unterliegen oder bei Vertragserklärungen die der Auftraggeber in körperlicher Abwesenheit des Betreuungsunternehmens abgegeben hat, es sei denn, dass der Auftraggeber dazu vom Betreuungsunternehmen gedrängt worden ist. Die Erklärung des Rücktritts kann formfrei erfolgen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der Auftraggeber kann zudem zurücktreten, wenn das Betreuungsunternehmen gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994) sowie über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) verstoßen hat. Hingewiesen wird, dass das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Leistungen des Personenbetreuungsgewerbes nur auf ausdrückliche, an das Betreuungsunternehmen gerichtete Aufforderung gestattet ist. Die Entgegennahme von Bestellungen auf solche Leistungen ist nur in den Betriebsstätten oder anlässlich des gemäß dem vorherigen Satz zulässigen Aufsuchens gestattet (§ 1 Abs 3, Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung). Weiters kann der Auftraggeber innerhalb einer Woche zurücktreten, wenn vom Betreuungsunternehmen zugesicherte Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Solche Umstände sind die Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten die für die Leistungserbringung erforderlich ist, steuerrechtliche Vorteile, öffentliche Förderung sowie die Aussicht auf einen Kredit. Dieses Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Nichteintritt maßgeblicher Umstände bei den Vertragsverhandlungen dem Auftraggeber bekannt oder für ihn erkennbar war, wenn ein Ausschluss des Rücktrittsrechtes im Einzelnen ausgehandelt wurde, oder das Betreuungsunternehmen mit einer angemessenen Anpassung des Vertrages einverstanden ist. Im Falle des Rücktritts sind die wechselseitig empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und die jeweils gemachten notwendigen und nützlichen Aufwendungen zu ersetzen bzw. sind die Benützung wie auch eine allfällige Wertminderung abzugelten. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
- 11.3. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht jenes Ortes vereinbart, in dessen Sprengel sich der Wohnsitz des Auftraggebers befindet.
- 11.4. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
- 11.5. Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet. Das Original erhält das Betreuungsunternehmen, der Auftraggeber erhält eine Kopie.

Ort, Datum:

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Betreuungsunternehmen

Beilage .B1

(zum Betreuungsvertrag)

Ergänzende Pflichtenauflistung

A. Das Betreuungsunternehmen hat den Auftraggeber auf deren Nachfrage über alle wesentlichen Belange des Vertragsabschlusses, insbesondere über die möglichen und zulässigen Leistungsinhalte der Personenbetreuung aufzuklären.	G. Das Betreuungsunternehmen hat seinen Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Personenbetreuers auszuüben. Es ist verpflichtet, jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen.
B. Das Betreuungsunternehmen hat bei der Vornahme von Besorgungen für die zu betreuende Person sich an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.	H. Standeswidrig ist ein Verhalten im Geschäftsverkehr mit den Auftraggebern oder der zu betreuenden Person, das geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes oder Interessen des Berufsstandes zu schädigen und die Persönlichkeitsrechte einschließlich der wirtschaftlichen Interessen der zu betreuenden Person bzw. des Auftraggebers zu verletzen. Ein standeswidriges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn das Betreuungsunternehmen 1. seine Leistungen nicht wahrheitsgetreu anbietet oder 2. Leistungen erbringt, ohne hierzu beauftragt zu sein oder 3. Zahlungen entgegennimmt, ohne hierzu ermächtigt zu sein oder 4. ihm anvertraute Gegenstände eigenmächtig zurückbehält oder 5. Empfehlungen für ungeeignete Personen zur Durchführung der Betreuung abgibt.
C. Das Betreuungsunternehmen ist verpflichtet, mit anderen in die Pflege und Betreuung involvierten Personen und Einrichtungen zum Wohle der zu betreuenden Person zusammenzuarbeiten.	
D. Das Betreuungsunternehmen hat bei der Ausübung seiner Tätigkeit auf das Wohl der zu betreuenden Person zu achten und ihre berufliche Stellung nicht zur Erlangung persönlicher Vorteile zu missbrauchen wie zB durch die unaufgeforderte Vermittlung oder den unaufgeforderten Abschluss von Geschäften. Insbesondere ist dem Betreuungsunternehmen untersagt, Leistungen ohne gleichwertige Gegenleistungen entgegenzunehmen.	
E. Das Betreuungsunternehmen ist verpflichtet entsprechend der Handlungsleitlinien für den Alltag und Notfall vorzugehen.	I. Das Betreuungsunternehmen hat die von der Gewerblichen Sozialversicherung vorgeschriebenen Beiträge selbst abzuführen und sich über deren Höhe und insbesondere über deren Nachverrechnung selbst zu informieren. Hinweis: Deren endgültige Höhe wird erst im Nachhinein bestimmt! Es sollten daher rechtzeitig Rücklagen gebildet werden!
F. Das Betreuungsunternehmen hat bei Auswahl der Vertretung dafür Sorge zu tragen, dass es sich bei dem Ersatzbetreuungsunternehmen um eine verlässliche, vertrauenswürdige und geeignete Person handelt.	J. Die Betriebsmittel sind vom Betreuungsunternehmen beizustellen.

K. Die durch Vereinbarung der <u>Beilage ./B2</u> oder einer zu dieser vergleichbaren Anordnung angeordneten ärztlichen oder pflegerischen Tätigkeiten dürfen vom Betreuungsunternehmen bzw. dessen Mitarbeiter nur dann im Einzelfall ausgeübt werden, wenn 1. eine nach den Regeln über die Einsichts- und Urteilsfähigkeit gültige Einwilligung durch die zu betreuende Person selbst oder durch die gesetzliche Vertretung oder den Vorsorgebevollmächtigten vorliegt (Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene <u>Beilage ./B 2</u> ist als solche zu werten). 2. das Betreuungsunternehmen im erforderlichen Ausmaß durch medizinisches Fachpersonal angeleitet und unterwiesen wurde, 3. das Betreuungsunternehmen (bzw. dessen Mitarbeiter) dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der zu betreuenden Person anwesend ist und in diesem Privathaushalt höchstens drei Menschen zu betreuen sind. Ausnahmsweise dürfen diese Tätigkeiten in begründeten Fällen nach bloß mündlicher Anordnung durch medizinisches Fachpersonal durchgeführt werden, wobei unverzüglich, längstens innerhalb von 24 Stunden nachträglich die schriftliche Dokumentation zu erfolgen hat. Bei Widerruf der Anordnung hat das Betreuungsunternehmen die Tätigkeiten unverzüglich einzustellen.	L. Die Durchführung der in <u>Beilage ./B2</u> angeordneten ärztlichen und pflegerischen Tätigkeiten ist ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren. Die Dokumentation ist den behandelnden Angehörigen der Gesundheitsberufe zugänglich zu machen. Den anordnenden Personen sind unverzüglich alle Informationen bekannt zu geben, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnten, wie insbesondere eine Veränderung des Zustandsbildes der betreuten Person oder Unterbrechungen der Betreuungstätigkeit. M. Das Betreuungsunternehmen ist zur Verschwiegenheit über alle ihr in Ausübung ihres Gewerbes anvertrauten oder bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und insoweit die zu betreuende Person oder deren gesetzliche Vertretung das Betreuungsunternehmen ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann in verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren ein Aussageverweigerungsrecht über im Zuge der Betreuung bekannt gewordenen Angelegenheiten bestehen.
---	---

Beilage zur Kenntnis genommen, Unterschrift (Auftraggeber): _____

Datum: _____

Beilage B 2
(zum Betreuungsvertrag)

Erforderlichkeit medizinischer Anordnungen

1. Persönliche Daten der zu betreuenden Person

Name:	Anschrift:
Geburtsdatum:	
Telefonnummer:	Email:

2. Persönliche Daten der Vertragspartner

2.1. Auftraggeber

- ☐ **Zu betreuende Person**
- ☐ **Vertreter im Namen der zu betreuenden Person**
(z.B. Erwachsenenvertretung, gesetzlicher Vertreter, etc.)
- ☐ **Eine andere Person zugunsten der zu betreuenden Person** (z.B. Angehöriger, Vertrauensperson)

Name:	Geburtsdatum:
Anschrift:	Bei Vertretung Nachweis der Vertretungsmacht / (Vorsorge-) Vollmacht / Beschluss des Pflegschaftsgerichts (z.B. Bestellung einer Erwachsenenvertretung): (der Nachweis ist in Kopie beizulegen)
Telefonnummer:	Email:
Verhältnis:	

2.2. Auftragnehmer (Betreuungsunternehmen)

Name / Firma:	Geburtsdatum
Anschrift / Sitz:	Email:
	Telefonnummer:

3. Folgende Tätigkeiten sollen vereinbart werden:

- 3.1. ☐ die Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme
- 3.2. ☐ die Unterstützung bei der Körperpflege
- 3.3. ☐ die Unterstützung beim An- und Auskleiden
- 3.4. ☐ die Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
- 3.5. ☐ die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen
- 3.6. ☐ die Kontrolle der Vitalzeichen (Blutdruck, Puls, etc.)
- 3.7. ☐ die Verabreichung von Arzneimitteln
- 3.8. ☐ das Anlegen von Bandagen und Verbänden
- 3.9. ☐ die Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- 3.10. ☐ die Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens
- 3.11. ☐ einfache Wärme- und Lichtenwendungen
- 3.12. ☐ eine andere einzelne pflegerische oder ärztliche Tätigkeit, sofern diese zu den vorgenannten Tätigkeiten einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad, sowie vergleichbare Anforderungen an die erforderliche Sorgfalt aufweist. Bei dieser anderen ärztlichen oder pflegerischen Tätigkeit handelt es sich um:

Gesamt wurden (unter Pkt 3.) _____ Tätigkeiten angekreuzt.

4. Folgenden Fragen sind von einem medizinischen Fachpersonal (Arzt oder Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, wie z.B. Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester/"Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger") im Beisein der Vertragsparteien zu klären und auszufüllen:

4.1. Persönliche Daten des medizinischen Fachpersonals

Name medizinisches Fachpersonal:	Anschrift / Dienstort:
Geburtsdatum oder GBR:	Telefonnummer:

4.2. Übertragung einfacher pflegerischer Tätigkeiten (iS § 3b Abs 2 GuKG) an das Betreuungsunternehmen:

Bei folgenden Tätigkeiten **liegen aus medizinischer Sicht Umstände vor, aufgrund derer für die Durchführung durch das Betreuungsunternehmen eine Anordnung durch medizinisches Fachpersonal erforderlich** ist:

Zu 3.1. Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme

- ☐ ja ☐ nein

Zu 3.2. die Unterstützung bei der Körperpflege

- ☐ ja ☐ nein

Zu 3.3. die Unterstützung beim An- und Auskleiden

- ☐ ja ☐ nein

Zu 3.4. die Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten

- ☐ ja ☐ nein

Zu 3.5. die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen

- ☐ ja ☐ nein

Gesamt wurden (unter Pkt 4.2.) _____ Tätigkeiten mit „ja“ angekreuzt.

4.3. Aus Pkt 4.2. ergeben sich nach hinlänglicher Erörterung folgende erforderliche Anordnungen:

4.4. Die Durchführung folgender weiterer Pflegemaßnahmen (§ 14 Abs 2 Z 4 GuKG) wird angeordnet:

4.5. Dauer der Anordnung nach Pkt. 4.2. bis 4.4.:

- ☐ befristet bis einschließlich: _____
- ☐ unbefristet

HINWEIS: Jedenfalls endet die Anordnung mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses! Die Anordnung kann jederzeit **schriftlich widerrufen** werden, wenn dies aus Gründen der Qualitätssicherung oder auf Grund der Änderung des Zustandsbildes der zu betreuenden Person erforderlich ist. In begründeten Fällen und, sofern die Eindeutigkeit und Zweifelsfreiheit sichergestellt sind, kann der Widerruf auch mündlich erfolgen. In diesen Fällen ist der Widerruf unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 24 Stunden, schriftlich zu dokumentieren.

4.6. Übertragung von Tätigkeiten nach Maßgabe ärztlicher Anordnung an das Betreuungsunternehmen (§ 15 Abs 6 GuKG, § 50b ÄrzteG):

- Zu 3.6. ☐ die Kontrolle der Vitalzeichen
- Zu 3.7. ☐ die Verabreichung von Arzneimitteln
- Zu 3.8. ☐ das Anlegen von Bandagen und Verbänden
- Zu 3.9. ☐ die Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- Zu 3.10. ☐ die Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens
- Zu 3.11. ☐ einfache Wärme- und Lichtanwendungen
- Zu 3.12. ☐ eine andere einzelne ärztliche Tätigkeit, sofern diese zu den vorgenannten Tätigkeiten einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad, sowie vergleichbare Anforderungen an die erforderliche Sorgfalt aufweist. Bei dieser anderen ärztlichen Tätigkeit handelt es sich um:

Gesamt wurden (unter Pkt 4.6.) _____ Tätigkeiten angekreuzt.

Hinweis: Im Rahmen des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereichs sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, nach Maßgabe ärztlicher Anordnungen entsprechend den Regelungen über den mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich nach § 15 Abs. 1 bis 4 GuKG nachfolgende Tätigkeiten im Einzelfall an Betreuungsunternehmen (im Sinne des § 3b GuKG) weiter zu übertragen.

4.7. Aus Pkt 4.6. ergeben sich nach hinlänglicher Erörterung folgende erforderliche Anordnungen:

4.8. Dauer der Anordnung nach Pkt. 4.6. und 4.7.:

- befristet bis einschließlich: _____
- unbefristet

HINWEIS: Jedenfalls endet die Anordnung mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses! Die Anordnung kann jederzeit **schriftlich widerrufen** werden, wenn dies aus Gründen der Qualitätssicherung oder auf Grund der Änderung des Zustandsbildes der zu betreuenden Person erforderlich ist. In begründeten Fällen und, sofern die Eindeutigkeit und Zweifelsfreiheit sichergestellt sind, kann der Widerruf auch mündlich erfolgen. In diesen Fällen ist der Widerruf unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 24 Stunden, schriftlich zu dokumentieren.

5. Nachweis der Befähigung und Anleitung des Betreuungsunternehmens

Es wird bestätigt, dass das Betreuungsunternehmen gegebenenfalls

- über jene **Fähigkeiten verfügt**, die für die Ausübung der einfachen oder nach Maßgabe ärztlicher Anordnung übertragenen pflegerischen Tätigkeiten **erforderlich sind** und
- durch medizinisches Fachpersonal **im erforderlichen Ausmaß** über die konkrete Vornahme der einfachen oder nach Maßgabe ärztlicher Anordnung übertragenen pflegerischen Tätigkeiten **angeleitet und unterwiesen** wurde.

6. Vereinbarung der Tätigkeiten und Bestätigung der Anordnung(en)

Das medizinische Fachpersonal erklärt, die oben vorgenommene Klärung, die allenfalls erlassenen Anordnungen, Anleitungen und Unterweisungen sorgfältig, gewissenhaft und vollständig vorgenommen zu haben, weiters, jede sich nicht aus der ärztlichen Anordnung ergebende Änderung dem Betreuungsunternehmen umgehend schriftlich oder mündlich (Letzteres mit schriftlichem Nachweis binnen 24 Stunden) mitzuteilen.

Festgehalten wird, dass das **Betreuungsunternehmen gem. § 3b Abs 6 GuKG verpflichtet ist**,

- die Durchführung der angeordneten Tätigkeiten ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren und die Dokumentation dem medizinische Fachpersonal, die die zu betreuende Person pflegen und behandeln, zugänglich zu machen, sowie
- dem hier anordnenden medizinischem Fachpersonal unverzüglich alle Informationen zu erteilen, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnten, insbesondere Veränderung des Zustandsbildes der zu betreuenden Person oder Unterbrechung der Betreuungstätigkeit.

Unterschrift: _____
(medizinisches Fachpersonal)

Ort, Datum: _____

HINWEIS: Das Betreuungsunternehmen hat die Möglichkeit, die Übernahme oder Vereinbarung pflegerischer oder ärztlicher Tätigkeiten/Dienstleistungen abzulehnen (auch wenn diese notwendig sind!).

Unterschrift: _____
(Betreuungsunternehmen)

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____
(Auftraggeber)

Ort, Datum: _____

KOSTENBLATT für AUFTRAGGEBER:INNEN

(§ 3a Standes- und Ausübungsregeln, BGBl. II Nr. 397/2015 idF BGBl. II Nr. 168/2024)

Kosten für Personenbetreuer*in

1. **Tagessatz des Betreuungsunternehmens je nach Betreuungsbedarf:** Die Höhe des Tagesatzes (inkl. Sozialversicherungsbeitrag) orientiert sich am individuellen Unterstützungsbedarf.
 2. **Fahrtkosten** des Betreuungsunternehmens: Abrechnung der anfallenden Kosten für An- und Abreise (abhängig von Treibstoffkosten, Turnuslänge, Entfernung etc.)
 3. **Kost und Logis**
- ⇒ Das konkrete Honorar für die Betreuung und Fahrtkosten wird im Betreuungsvertrag vereinbart.

Kosten für Vermittlungsagentur - Vermittlungsvertrag

Die Agenturleistungen sind alle von Malteser Care im Rahmen der Organisation von Personenbetreuung gem. § 161 GewO selbst erbrachten Leistungen. Die mit **EUR 0,--** ausgewiesenen Leistungen sind bereits von den Vermittlungs- bzw. Monatspauschalen umfasst und müssen nicht gesondert bezahlt werden. Alle Kosten verstehen sich inklusive allfälliger Umsatzsteuer.

1. Vermittlungspauschale für Ersteinsatz EUR 299,00

- a) Erstmalige Erhebung und Dokumentation des Betreuungs- und Pflegebedarfs der zu betreuenden Person vor Ort, Erhebung der Betreuungssituation und Erstellung eines Anforderungsprofils der Betreuungsleistungen bzw. des Betreuungsunternehmens (Qualifikation, Verfügbarkeit, Preis, Mobilität, sprachliche Kenntnisse, Referenzen) unter Beiziehung einer Pflege-Fachkraft zur Erhebung des Betreuungs- und Pflegebedarfs vor Ort **EUR 0,--**
- b) Auswahl und Vorschlag einer geeigneten Personenbetreuer:in **EUR 0,--**
- c) Beratung über Grundlagen des Betreuungsvertrages (Erläuterung von: Leistungsumfang, Abwicklung, Abklärung der Notwendigkeit von Anordnungen durch pflegerisches bzw. medizinisches Fachpersonal etc.) **EUR 0,--**
- d) theoretische und praktische Einschulung der Personenbetreuer:in in die Betreuungs- und Pflegesituation vor Ort **EUR 0,--**
- e) _____
- f) _____

2. Monatspauschale für laufende Betreuung**EUR 347,00**

- a) Laufende Beratungen und Hilfestellungen bei Fragen zur Durchführung und Abwicklung der Pflege und Betreuung **EUR 0,--**
- b) Laufende Qualitätskontrolle: Überprüfung/Überwachung der Betreuungsleistungen durch Vermittlungsagentur **EUR 0,--**
- c) **Qualitätsvisite (QV)** durch qualifiziertes Fachpersonal (DGKP) zumindest eine QV pro Monat obligatorisch bei Delegation von pflegerischen Tätigkeiten. **EUR 85,50**
- d) Organisation Ersatzbetreuung im Krankheitsfall der Personenbetreuer:in (innerhalb von 3 Tagen) **EUR 0,--**
- e) Notfallsdienst (telefonische Hilfestellungen) **EUR 0,--**
- f) Unterstützung bei der Bereinigung von Konflikten zwischen dem zu vermittelnden Betreuungs-unternehmen und der zu betreuenden Person bzw. deren Angehörigen **EUR 0,--**
- g) Unterstützung durch qualifiziertes Fachpersonal bei der Anleitung von pflegerischen Tätigkeiten **EUR 0,--**
- h) Unterstützung bei der Übertragung von ärztlichen Tätigkeiten **EUR 0,--**
- i) Administrative Unterstützung beim Ansuchen um Förderung aus dem Unterstützungsfond nach dem Bundespflegegesetz oder bei allfälligen Wechselmeldungen **EUR 0,--**
- j) Im Fall eines notwendigen Wechsels der Personenbetreuer:in, die Auswahl und Vorschlag einer geeigneten Personenbetreuer:in **EUR 0,--**
- k) _____

3. Inkassovollmacht: Das Vermittlungsunternehmen (zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☒ bietet eine Inkassovollmacht für Betreuungsunternehmen an
- ☐ bietet KEINE Inkassovollmacht für Betreuungsunternehmen an

4. Zahlungsmodalitäten:

Die Kosten sind bei Fälligkeit wie folgt zu entrichten (zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ dem Vermittlungsunternehmen gegen Ausstellung einer Zahlungsbestätigung in bar oder
- ☒ mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf ein bekannt zu gebendes Bankkonto zu überweisen